

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

21. Band



Linz 2008

INHALT

Die Herren von Machland und ihre Verwandten im 11. und 12. Jahrhundert von Michael Hintermayer-Wellenberg	5
Das Machland und seine Herren von Hans Krawarik	31
Probleme der Chronologie und Genealogie in Notizen aus dem ältesten Teil des Ranshofener Traditionskodex (Zum Erscheinen der Schiffmann-Ausgabe vor 100 Jahren) von Rudolf Wolfgang Schmidt	107
Studien zur Geschichte des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn und seines Archivs von Laura Scherr	143
Waldenfels im Mühlviertel. Untersuchungen zur Geschichte der Herrschaft und ihrer Besitzer von Klaus Birngruber	249
Die oberösterreichische Landtafel von 1616/1629 und die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts - eine erste Bilanz von Jan Peter Krohn	425
„Armenpflege der eisernen Faust“ Öffentliche Fürsorge und die Verfolgung „Asozialer“ im Reichsgau Oberdonau von Jürgen Tröbinger	617
Ein Stück meiner Erinnerungen: Die Anfänge der Zeitgeschichtsforschung in Oberösterreich von Harry Slapnicka	693

4.2.1. „Arbeitszwangslager“



Der Zentralwanderhof Herzogsägmühle galt als Arbeitsanstalt für „Asoziale“ nach § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung. Die weitläufige Anlage setzte sich aus Krankenhaus, Umschulungs- und Ausbildungsbetrieb für 28 Handwerksabteilungen für den landwirtschaftlichen Bedarf zusammen. Etwa 350 ha standen für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung. Daneben gab es Viehzucht, eine Mühle und eine Säge.



Die Krankenabteilung des Zentralwanderhofs Herzogsägmühle. 1938 richtete dort das Kaiser-Wilhelm-Institut für Genealogie eine Forschungsstelle ein. Das Münchner Institut arbeitete ab 1934 auf rasenhygienischer Grundlage zu vermeintlichen Erbgängen psychischer Erkrankungen und wurde eine wichtige Forschungseinrichtung für die NS-„Sippenforschung“.



Oben: Der Innenhof des „Linden-
hofs“, die jenen Insassen als Unter-
kunft dienten, die unter den fürsor-
gerischen Arbeitszwang fielen.

Unten: Der „Werkhof“ mit seinen
zehn darin untergebrachten Hand-
werksbetrieben am Ende des ge-
samten Areals. Beaufsichtigt wurde
die Einfahrt von einem Wachtrupp,
der aus „bewährten Insassen gebil-
det und ergänzt wird (meist
Kriegsteilnehmer).“



Oben: Die „Unterkunft Oberland“
mit 200 Betten diente als Alters-
heim für Arbeitsunfähige und sollte
für als Heim für „gefährdete Ju-
gendliche“ dienen.

Unten: Der durch die Fürsorgear-
beiter erbaute „Lindenhof“. Er war
für „Gemeinschaftsfremde“ vorge-
sehen, die nach § 20 Reichsfürsor-
ge-Pflichtverordnung zur Fürsorge-
arbeit gezwungen wurden.

Lager nach § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung sind von den „Arbeitserziehungslagern“ der Gestapo zu unterscheiden. Wurden die „Arbeitszwangslager“ von der Gaufürsorge auf Basis des Fürsorgerechts geführt, so wies die Geheime Staatspolizei auf Grundlage der „vorläufigen Schutzhaft“ „Arbeitsscheue“ in „Arbeitserziehungslager ein.“⁷⁸ Verantwortlich für Errichtung und Führung von fürsorgerechtlichen „Arbeitszwangslagern“ waren die Länder. Die öffentliche Fürsorge überbrückte das Fehlen von Arbeitslagern in den ersten beiden Jahren der NS-Herrschaft in Oberdonau mit Ausweichlagern in Bayern. Durch den Mangel an Anstalten zur Einweisung nach dem „Fürsorgerechtlichen Arbeitszwang“ standen nach einem Bericht des Bayerischen Staatsministeriums an das Reichsministerium des Inneren auch bayrische Anstalten für die Unterbringung außerbayrischer „Arbeitshäftlinge“ zur Verfügung.⁷⁹ Für männliche Personen waren dies das Konzentrationslager Dachau und der Wanderhof Herzogsägmühle im Schongau. Für Frauen waren es die Arbeitsanstalt der Fürsorgeanstalt Taufkirchen des Landesfürsorge-Verbandes Oberbayern, der Wanderhof Bischofsried des bayerischen Landesverbandes für Wanderdienst und das Arbeitshaus Aichat in Oberbayern für „schwere Fälle“. Das Reichsministerium des Inneren hatte in einem Erlass zu Beginn des Jahres 1938 erklärt, „dass auch gegen die Unterbringung von arbeitsscheuen und Asozialen Elementen im Konzentrationslager Dachau keine Bedenken bestehen, dass sich jedoch die Einweisungsstellen in diesen Fällen im Hinblick darauf, dass es sich nicht um Schutzhäftlinge handelt, unmittelbar mit dem Konzentrationslager Dachau in Verbindung zu setzen haben.“⁸⁰ In Niederdonau befand sich die „Fürsorgearbeitsanstalt des Reichsgaues“ für Männer und Frauen in Znaim (heutiges Znojmo in der Slowakei; Einweisung durch den Landrat laut

⁷⁸ Ein von der Gestapo geführtes „Arbeitserziehungslager“ existierte im Linzer Stadtteil Schörgenhub. Zu den „Arbeitserziehungslagern“ der Gestapo siehe: Gabriele Lotfi, KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich (Stuttgart 2000)

⁷⁹ OÖLA, BH Grieskirchen II, Fürsorge 1941-47, Sch. 186, div. Beihilfen, Unterbringung in einer Arbeitsanstalt (Schreiben des Landesfürsorgeverbandes Oberdonau an die BfV des Gaues Oberdonau und die Oberbürgermeister von Linz und Steyr vom 21. März 1939).

⁸⁰ Ebd.

§ 20 der Fürsorgepflicht-Verordnung), in Wien das „Arbeitserziehungslager“ in Oberlanzendorf für männliche Arbeitsverweigerer (Einweisung durch die Gestapo-Leitstelle) und in der Steiermark das Arbeitslager in Frauenberg an der Enns für Männer (Einweisung gemäß § 20 der Fürsorgepflicht-Verordnung).⁸¹

Die NSDAP und die DAF gingen in den ersten beiden Jahren nach dem „Anschluss“ daran, ein eigenes Lager für den Gau Oberdonau zu errichten. Die Tätigkeiten zur Errichtung einer solchen Einrichtung konzentrierten sich auf den Landkreis Braunau. In den Dokumenten und in der wissenschaftlichen Literatur tauchen bisweilen mehrere Ortsnamen aus der südwestlichen Region an der Grenze zu Salzburg auf: Ibm-Waidmoos, Weyer-Haigermoos, Weyer und St. Pantaleon. Anzunehmen ist, dass es sich hier um das in der historischen Forschung bekannte „Arbeitserziehungs-“ und spätere „Zigeuneranhaltelager“ Weyer-St. Pantaleon handelt.⁸² Ab 1940 wurde diese Einrichtung der NSDAP auch von der öffentlichen Fürsorge für Einweisungen nach § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung benutzt. In einem Schreiben des Leiters des Gaufürsorge-Verbands, Hermann Haider, an den Leiter der Abteilung III „Volkspflege“ der Reichsstatthalterei, Dr. Johann Baumgartner, vom 18. November 1941 schildert Haider die Entstehung des Lagers.⁸³ Die Errichtung wurde 1940 vom Leiter des Landesarbeitsamtes Dr. Büttner und von verschiedenen Parteidiinststellen betrieben, allen voran von der DAF. Der Reichsstatthalter beauftragte daraufhin seine rechte Hand, Gauinspektor Stefan Schachermayr, mit der Errichtung eines solchen Lagers. Haider wies in einer Besprechung mit Büttner und Schachermayr darauf hin, dass die Einweisung von „Asozialen“ nur auf der rechtlichen Grundlage des §

⁸¹ Pfeifer, Fürsorgerecht für den Dienstgebrauch 217

⁸² Vgl. Ludwig Laher, Das Arbeitserziehungs- und Zigeuneranhaltelager Weyer-St. Pantaleon des Reichsgaues Oberdonau (1940-1941). In: Oberösterreichische Heimatblätter 55 (2001) H. 1, 53-65; Ders.: Das Arbeits- und Zigeuneranhaltelager St. Pantaleon-Weyer. Ergänzung einer Ortschronik, aufgerufen unter members.surf.eu.at/lager.weyer/geschichte.htm am 29. 4. 2005; Siegwald Ganglmair, Das „Arbeitserziehungslager“ Weyer im Bezirk Braunau am Inn 1940-1941. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte Oberösterreichs. In: Oberösterreichische Heimatblätter 37. Jg. (1983) H. 1, 69-73

⁸³ OÖLA, III b/FA 89/3 aus 1942 MF 455

20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung möglich sei und der Reichsstatthalter geeignete Einrichtungen dafür bestimmen könne. Schachermayr und Büttner „haben jedoch den Standpunkt vertreten, dass die von ihnen geplante Einrichtung unbedingt die Möglichkeit bieten muss, auch über die gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen hinausgehend Einweisungen durchführen zu können. Es wurde dabei an ein Einweisungsrecht seitens der DAF, der Arbeitsämter, der Kreisleitungen, usw. gedacht. Ich musste daraufhin erklären, dass ich nach der gegebenen Rechtslage keine legale Möglichkeit für die Einweisung von Häftlingen in der vorgeschriebenen Art als gegeben erachte, da die Zuständigkeit der Fürsorgebehörden damit weit überschritten würde und ich eine Inhaftierung von Volksgenossen behördlicherseits so lange nicht vertreten kann, als nicht ein rechtskräftiger Bescheid zur Anhaltung vorliegt.“⁸⁴ Diese Stellungnahme legten Büttner und Schachermayr als „bürokratisch“ aus und betrieben die Errichtung eines Arbeitslagers in der Folge ohne die organisatorische Einbindung der öffentlichen Fürsorge. Trotz der rechtlichen Bedenken griff die Fürsorge-Abteilung IIIb auf das Lager zurück und verbrachte neben „Gemeinschaftsfremden“ ab 1940 auch „Zigeuner und Zigeunermischlinge“ auf der Basis des § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung in das Lager Weyer, das nach Schließung des DAF-geführten Lagers als Einrichtung des Gaufürsorgeverbandes Oberdonau für die geschlossene Unterbringung von Roma, Sinti und anderen diente.⁸⁵

Einen Monat nach dem „Arbeitserziehungs“-Erlass von Gauleiter Eigruber konnte das Lager mit 1. Juli 1940 seinen Betrieb aufnehmen.⁸⁶ Anträge auf Einlieferungen mussten direkt an den Beauftragten für Arbeitserziehung gerichtet werden. Den Landräten wurde empfoh-

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ OÖLA, BH Grieskirchen II, Fürsorge 1941-47, Sch. 186, Arbeitserziehung: Erziehungslager für Arbeitsunwillige in Ibm-Waidmoos bei Wildshut, Kreis Braunau, Bahnstation Lamprechtshausen (Schreiben des Beauftragten für Arbeitserziehung im Gau Oberdonau, Kubinger, NSDAP Gauleitung Oberdonau, DAF. Fachabteilung „Bau“ an Kreisleiter, Landräte u.a. vom 26. Juni 1940). Das Arbeitserziehungslager hatte bereits am 28. Juni 1940 seinen Betrieb im drei Kilometer entfernten St. Georgen (Salzburg) aufgenommen; Laher, Das Arbeitserziehungs- und Zigeuneranhaltelager Weyer-St.Pantaleon 53

len, wöchentlich einen Transport zusammenzustellen, um so die „Einlieferungskosten zu verringern“. Die Betroffenen sollten mit Hilfe des Gemeinde- oder Polizeiarrestes bis zu acht Tage angehalten werden. Bestehende Arbeits- oder Lehrverhältnisse der Eingewiesenen wurden nicht aufgehoben, sondern ruhten für die Zeit des Aufenthaltes. Das Arbeitsbuch blieb daher beim Betriebsbesitzer, Steuerkarte, Invalidenversicherungs- oder Angestelltenkarte, die Mitgliedskarte der DAF und eventuell vorhandene Urlaubskarten mussten an den Lagerführer abgegeben werden.

Etwa 130 männliche Insassen aller Alterstufen und 30 bis 40 Zivilarbeiter waren im „Arbeitserziehungslager“ im Rahmen von Entwässerungsarbeiten an der Moosach und Entsumpfungsarbeiten des Moores bei der Wassergenossenschaft Ibmu-Waidmoos beschäftigt. Das Lager unterstand dem „Gaubeauftragten für Arbeitserziehung im Gau Oberdonau“ der DAF, Franz Kubinger, dem die Lagerwache, die sich aus Mitgliedern der SA „Alpenland“ zusammensetzte, jedoch nicht unterstand.⁸⁷ Ludwig Laher glaubt, dass das Lager offiziell vom Gaufürsorge-Verband betrieben wurde.⁸⁸ Dies ist zu bezweifeln, da sich im „Haushaltsplan des Reichsgaues Oberdonau“ aus dem Jahr 1940 kein Hinweis auf das Lager befindet⁸⁹ und auch in den Quellen keine Hinweise auf die Gaufürsorge als Betreiberin zu finden sind. Die beschriebene reservierte Haltung des Leiters des Gaufürsorge-Verbandes, Haider, ist ein weiteres Indiz dafür, dass die öffentliche Fürsorge verwaltungstechnisch am „Arbeitserziehungslager“ nicht beteiligt war.

Das Leben im Lager war für die Insassen von Willkür, Unterdrückung und Misshandlungen bis zum Totschlag durch das Wachperso-

⁸⁷ Siegwald Ganglmair, Das „Arbeitserziehungslager“ Weyer 69-70

⁸⁸ Laher, Das Arbeitserziehungs- und Zigeuneranhaltelager Weyer-St.Pantaleon 54

⁸⁹ Die allgemeine Fürsorgeverwaltung wurde durch den Gaufürsorge-Verband ausgeübt, der nach den Durchführungsbestimmungen zum Ostmarkgesetz der staatlichen Verwaltung angegliedert war. Von der Fürsorge geführte Einrichtungen wurden nach Einnahmen und Ausgaben aufgeschlüsselt verzeichnet. Das Lager Weyer taucht erst im Haushaltsplan 1941 auf, als das Lager von der Gaufürsorge als „Zigeuneranhaltelager“ übernommen worden war; Haushaltsplan des Reichsgaues Oberdonau. Rechnungsjahr 1941. Hg. v. Reichsstatthalter in Oberdonau (Wien 1941) 215-218

nal bestimmt. Mindestens drei und bis zu sechs Monate lang konnten die „Asozialen“ zur Zwangsarbeit im Lager angehalten werden. Die direkte Leitung des Lagers oblag dem SA-Gruppenführer August Steininger, der über die Gründe der Einweisung eines jeden Häftlings informiert war und im Lager als Einziger die Befugnis hatte, einen Antrag auf Entlassung oder Fortführung der Anhaltung zu stellen. Nach der Lagerordnung hatten die Wachen gegenüber den Eingewiesenen kein Züchtigungsrecht.⁹⁰ Die gewaltsame Festhaltung der Häftlinge und der Haftcharakter wurden dadurch unterstrichen, dass die Wachen mit Dienstpistolen ausgestattet waren. Im Falle eines tätlichen Angriffes oder bei einem Fluchtversuch eines Häftlings durften die SA-Männer von der Schusswaffe Gebrauch machen. Die Wachen rüsteten sich selbst mit Gummiknüppeln aus, die sie zu „unerhörten Quälereien und schweren Verletzungen von Häftlingen“ benutzten.⁹¹ Lagerleiter Steininger verpflichtete die Häftlinge schriftlich, über die sadistischen Misshandlungen der Wachen Stillschweigen zu bewahren. Er drohte den Eingewiesenen im Falle des Bruchs des Versprechens mit neuerlicher Einweisung in das „Arbeitserziehungslager“ oder der Überführung in das Konzentrationslager Mauthausen. Trotz des erzwungenen Schweigens der Häftlinge gegenüber Dritten drang die Nachricht über die Misshandlungen durch die zivilen Arbeiter des Lagers nach außen. Als Steininger von den Gerüchten in der näheren Umgebung erfuhr, drohte er der Bevölkerung, die Gestapo auf sie anzusetzen.⁹²

Die wirtschaftliche Ausbeutung der Arbeitskraft erfolgte wahrscheinlich nach dem Vorbild des § 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung. Wie bereits geschildert konnte der Zwangseingewiesene über seinen Lohn während der Zeit im Lager nicht selbst verfügen. Die Kosten seiner Unterbringung wurden vom geringen Ver-

⁹⁰ Anklageschrift des Oberstaatsanwalts beim Landesgericht Ried im Innkreis, Josef Neuwirth, gegen August Steininger und andere vom Arbeitserziehungslager Weyer wegen Verbrechens des Totschlags und anderem (1941). In: Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934-1945, 2. Eine Dokumentation. Hg. v. DÖW (Wien-Linz 1982) 496

⁹¹ Ebd. 497

⁹² Ebd.

dienst abgezogen. Die Insassen mussten 60 Stunden pro Woche arbeiten, ohne dafür eine Überstundenbezahlung zu erhalten. Das dienstgebende Wasserwirtschaftsamt Braunau profitierte von der Gratisarbeit der Eingewiesenen.⁹³

Die illegale Praxis blieb trotz des offiziellen „Arbeitserziehungs“-Erlasses des Gauleiters bei den Einweisungen bestehen. Einerseits wurden Personen eingeliefert, die das vorgeschriebene 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.⁹⁴ Unter den 133 „Häftlingen“ befanden sich Ende 1940 sieben Burschen, die 17 Jahre alt waren. Andererseits verstießen die Einweisungen auch gegen die Voraussetzung, dass die Zwangsarbeiter ihrer „Arbeitspflicht ungenügend“ nachkamen oder den „Bestimmungen zur Lenkung des Arbeitseinsatzes“ bewusst zuwider handelten. Hier konnte die NS-Justiz fünf Personen ermitteln, die nach Ansicht des Oberstaatsanwaltes Ried im Innkreis ihren „Arbeitswillen“ unter Beweis gestellt und bis zu ihrer Einweisung zufrieden stellend gearbeitet hätten. An dieser Stelle sei ein Beispiel genannt, das zeigt, wie schnell „Volksgenossen“ ins Lager Weyer eingewiesen werden konnten.

„Die Jugendlichen Oskar Heinrich und Heinrich Müller: Diese beiden waren vor ihrer Einweisung in der Papierfabrik in Steyrermühl als Arbeiter beschäftigt. Dabei kamen sie in den Konflikt mit dem Betriebsjugendwalter der HJ, Anton Riedler, weil sie an dem Betriebs-sport nicht teilnehmen wollten und sich den Weisungen dieses Walters nicht entsprechend fügten. [...] An einem Sonntag kam es gelegentlich eines Fußballspieles der HJ zwischen Riedler und Müller zu einem Streit, bei dem beide sich gegenseitig ohrfeigten. Darauf wies Franz Kubinger beide Jugendliche als angeblich asozial am 6. August 1940 in das Arbeitserziehungslager, wo sie bis 12. Oktober 1940 angehalten wurden, ein. Dort wurden beide vom Lagerführer misshandelt, weil sie die Einweisungsgründe bestritten, und waren auch Au-

⁹³ Laher, Das Arbeitserziehungs- und Zigeuneranhaltelager Weyer-St. Pantaleon 55

⁹⁴ In Folge: Schreiben des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Ried im Innkreis an den Reichsjustizminister betreffend Franz Kubingers Missbrauch der Amtsgewalt vom 12. Dezember 1941, in: DÖW 1982, Bd. 2, 494-495

genzeugen der Misshandlungen der übrigen Insassen des Lagers.“⁹⁵

Grund für die Einweisungen war durchwegs unangepasstes Sozialverhalten. Die Einweisungen basierten auf Verleumdungen durch Funktionäre der DAF auf Orts- und Kreisebene, die „Asoziale“ durch Arbeitszwang „erziehen“ wollten. Neben Einweisungen aus sozialdisziplinatorischen Gründen ist auch ein Fall nachweisbar, der rassenhygienischen Hintergrund hatte. „Wladimir Bezdek, geboren am 11. Feber 1909 in Clouboky bei Brünn, eingewiesen, weil er während seiner Beschäftigung als Mechaniker in Linz mit einer deutschen Frau namens M. Haider ein Liebesverhältnis begonnen hatte ... Die Entlassung des Bezdek aus dem Lager erfolgte nach geraumer Zeit erst dann, als dieser über ausdrücklichen Auftrag des Gaubeauftragten Kubinger dem Lagerleiter Steininger die schriftliche Verpflichtung unterschrieb, den Gau Oberdonau nach seiner Entlassung binnen 24 Stunden zu verlassen.“⁹⁶ Kubinger rechtfertigte gegenüber der Rieder Staatsanwaltschaft die beiden geschilderten Einweisungen damit, dass Eigruher ihn bei einer Besprechung persönlich angewiesen habe, Betriebsführer, die sich gegenüber Mitarbeitern „asozial“ verhielten, in das Lager einzuweisen.⁹⁷

Den Höhepunkt der sadistischen Misshandlungen bildete die so genannten „Weihnachtszüchtigung“. Es handelte sich dabei um Ausschreitungen der Wachen gegen Häftlinge Ende 1940, die den Tod eines Häftlings nach sich zogen. Dies war der grausame Höhepunkt der seit der Gründung des Lagers andauernden Gewalttätigkeiten, die schließlich 1941 die NS-Justiz gegen die Täter und in weiterer Folge die Gauleitung ermitteln ließ. Die NS-Staatsanwaltschaften Ried und Linz begannen gegen die NSDAP zu ermitteln und verurteilten die Einweisungen, die eigentlich einen „staatlichen Hoheitsakt“ darstellten.⁹⁸ Ein Ausschnitt aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft von 1941 soll beispielhaft zeigen, welche Willkür im „Arbeitserziehungslager“ herrschte, welche Qualen die Häftlinge erleiden mussten

⁹⁵ Zitiert nach: Ebd. 494

⁹⁶ Ebd. 495

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Laher, Das Arbeitserziehungs- und Zigeuneranhaltelager Weyer-St.Pantaleon 57

und mit welcher Anmaßung von staatlicher Gewalt die Wachmannschaften als Privatpersonen im juristischen Sinn handelten. „Am Abend des 25. Dezember 1940 wurde [der Häftling Josef] Mayr von [Wachmann Alois] Rothenbuchner einer barbarischen Misshandlung unterworfen. Er wurde zunächst ohne besonderen Anlass so lange mit einem Gummiknüttel misshandelt, bis er zu Boden fiel. Dann wurde er wieder zum Aufstehen gezwungen und neuerlich durch Knüppelhiebe zu Boden geworfen, bis er blutüberströmt zusammenbrach. Als er am Boden lag, wurde er von Rothenbuchner aus Leibeskräften weitergeprügelt, bis er sich vor Schmerzen am Boden wälzte. Dann versetzte ihm Rothenbuchner mit seinen genagelten Schuhen Fußtritte gegen die Geschlechtsteile. Mayr gab daraufhin nur mehr unartikulierte Schmerzenslaute von sich. Diese Misshandlung wurde durch Rothenbuchner durch eine Stunde fortgesetzt, bis Mayr keinen Laut mehr von sich gegen konnte. Rothenbuchner schleppte dann den Bewusstlosen im Zimmer umher und gab zwei Häftlingen den Auftrag, Mayr in sein Bett zu heben. Bei dieser Gelegenheit wies Mayr bereits blutige Verletzungen an der Kopfseite auf. Durch die fortgesetzten schwersten Misshandlungen wurde Mayr in einen solchen Zustand versetzt, dass er von seiner Bettstelle herunterfiel und sich eine Gehirnerschütterung zuzog, der er in der Folge erlag. Nach dem Gutachten des Sachverständigen waren die Verletzungen, die Mayr zugefügt wurden, mit besonderen Qualen verbunden, und ist der Tod auf die Misshandlung des Alois Rothenbuchner zurückzuführen.“⁹⁹ Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften stießen auf Widerstand der Partei, die sich gegenüber der NS-Justiz in ihrem Handeln nicht verantwortlich sah. Der Initiator des Lagers, Gauinspektor Schachermayr, kommentierte: „Es ist meiner Meinung nach völlig abwegig und ausgeschlossen, dass die Staatsanwaltschaft die Gesetzmäßigkeit von Maßnahmen der Verwal-

⁹⁹ Anklageschrift des Oberstaatsanwalts beim Landesgericht Ried im Innkreis, Josef Neuwirth, gegen August Steininger und andere vom Arbeitserziehungslager Weyer wegen Verbrechens des Totschlags und anderem (1941), zitiert nach: DÖW 1982, Bd. 2, 497-498

tungsbehörde oder einer Parteidienststelle überprüft.“¹⁰⁰ Die Ermittlungen erfuhr Anfang 1942 ein jähes Ende. Hitler schlug persönlich das Verfahren gegen Rothenbuchner und seine Wachkollegen nieder. Rothenbuchner, Lagerleiter Steininger und ein weiterer Wachmann wurden aus der Haft entlassen.¹⁰¹

Die „Weihnachtszüchtigung“ dürfte der Grund für die Auflösung des Weyerer Lagers gewesen sein. Über die Schließung des „Arbeitserziehungslagers“ gibt ein Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) vom 7. Juni 1941 Auskunft. Darin schreibt das RSHA, dass das „Arbeitserziehungslager“ in Ibm-Waidmoos am 9. Jänner 1941 vom Reichsstatthalter in Oberdonau aufgelassen wurde.¹⁰² In einem Schreiben an Landräte, Bezirksfürsorge-Verbände, Oberbürgermeister, Polizeiabteilungen, Landesarbeitsamt und alle Arbeitsämter informierte am 16. April 1941 die Fürsorgeaufsicht, dass das Erziehungslager für „Arbeitsunwillige“ in Ibm-Waidmoos „vor einigen Wochen“ aufgelöst worden sei. Die Insassen wurden teilweise entlassen, oft und schwer Vorbestrafte wurden in das Konzentrationslager Mauthausen überführt. Das Arbeitslager wurde daraufhin vom Gau-fürsorge-Verband als Sammellager für „Zigeuner und Zigeunerfamilien“ weitergeführt. Als Ersatz für das „Arbeitserziehungslager“ hatte der Gau-fürsorge-Verband zwei Abteilungen in der Gau-Heil- und Fürsorgeanstalt in Linz-Waldegg für die geschlossene Unterbringung von „Asozialen“ bestimmt.¹⁰³ Durch die Inanspruchnahme der Gau-Heil- und Fürsorgeanstalt Linz-Waldegg als Lazarett und durch die Verlegung der psychiatrischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses nach Niedernhart wurde mit Ende April 1942 die Abteilung für „Asoziale“ aufgelöst. Neue Zwangseingewiesene sollten außerhalb des Reichsgaues untergebracht werden. Die zuständigen Bezirksfürsorge-

¹⁰⁰ Schreiben des Gauinspektors von Oberdonau Schachermayr an Oberstaatsanwalt Neuwirth beim Landesgericht Ried im Innkreis betreffend Überprüfung der Einweisungsanträge ins Arbeitserziehungslager Weyer, 8. Februar 1941, zitiert nach: DÖW 1982, Bd. 2, 501

¹⁰¹ Aktenvermerk des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Linz betreffend die Niederschlagung des Strafverfahrens gegen Alois Rothenbuchner und andere durch den Führer, 14. März 1942, in: in: DÖW 1982, Bd. 2, 503

¹⁰² OÖLA, III b/FA 89/3 aus 1942 MF 455

¹⁰³ OÖLA, III b/FA 759 aus 1942 MF 456 (III b/FA 371/1 aus 1941)

Verbände konnten innerhalb von 14 Tagen über ihre noch in den Abteilungen befindlichen Insassen entscheiden. Alle übrigen Eingewiesenen plante das Gaufürsorgeamt freizulassen, da sie sich „durchwegs gut aufgeführt“ hätten.¹⁰⁴

Parallel zu den Einweisungen in das Lager Weyer wies die öffentliche Fürsorge ab Mitte 1940 auch „Arbeitsscheue“ in das von der DAF geführte „Erziehungslager für Arbeitsunwillige“ in Traunkirchen (Bezirk Gmunden) ein.¹⁰⁵ Für die Führung und Verwaltung des Lagers bestimmte der Reichsstatthalter – wie beim Lager Weyer – Mitglieder der SA-Gruppe „Alpenland“. Anträge auf die Einweisung in das Arbeitslager konnten nicht nur Behörden, sondern auch Parteiorganisationen stellen. Im Detail waren dies folgende Institutionen: die Gauleitung in Oberdonau, die Kreisleitung der NSDAP in Oberdonau, die Kreisobmänner der DAF, die Landräte und der Polizeipräsident in Linz, der Reichstreuhänder der Arbeit und die Arbeitsämter im Reichsgau Oberdonau. Die Landräte repräsentierten dabei die einzelnen Bezirksfürsorge-Verbände, welchen sie als oberste Kreispolitiker vorstanden. Die einzuweisenden Personen mussten das 18. Lebensjahr vollendet haben, traten im Lager in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Firma Wayss & Freitag AG und Meinong GmbH, Baulager Traunkirchen ein und waren für Bau- und Straßenarbeiten in Verwendung. Die „Arbeitserziehung“ im Lager dauerte in der Regel drei Monate und konnte „in besonderen Fällen“ auf zwei verkürzt werden. Bei einer neuerlichen Zuweisung kam der Betroffene nicht unter einem Aufenthalt von sechs Monaten davon. Die Entlassung aus dem Lager durfte ausschließlich der Lagerführer beantragen. Bei positiver Entscheidung erließ der Beauftragte der DAF für Lagererziehung, Kubinger, die Entlassungsverfügung. Die Eingewiesenen wurden im Lager untergebracht und gepflegt. Die Löhne laut Tarif wurden nicht direkt an die Zwangsarbeiter, sondern an die Lagerverwaltung ausgezahlt. Vom Arbeitslohn wurden ohne Einspruchsrecht der Betroffenen fol-

¹⁰⁴ OÖLA, III b/FA 759/1 aus 1942 MF 456

¹⁰⁵ Im Folgenden: OÖLA, BH Grieskirchen II, Fürsorge 1941-47, Sch. 186, Arbeitserziehung: Erziehungslager für Arbeitsunwillige in Traunkirchen (Schreiben der Abteilung III b/FA an die Landräte und Oberbürgermeister Linz und Steyr in Oberdonau vom 15. Oktober 1940)

gende Posten abgezogen: die Kosten der Lagerverpflegung und besondere Kosten der Lagererziehung sowie gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsansprüche von Angehörigen oder sonstigen berechtigten Personen. Für den persönlichen Bedarf erhielt der Eingewiesene täglich 0,75 RM. Im Falle, dass ein Restbetrag des Lohns übrig blieb, wurde dieser zugunsten des Betroffenen auf ein Sperrkonto überwiesen. Die Verfügung trat mit sofortiger Wirkung in Kraft, die ersten Einweisungen sollten ab 15. Juni 1940 erfolgen. Die Vermutung liegt nahe, dass das Traunkirchner Lager in organisatorischer Verbindung mit dem „Reichsstraßenbau-Wohnlager Traunsee“ in Traunkirchen stand. Dort wurden im Juni 1940 250 Juden aus Wien untergebracht, die wie die „Arbeitsscheuen“ Straßenbauarbeiten verrichten mussten und bei den Firmen Wayss & Freitag und Mayreder & Kraus in Arbeit standen.¹⁰⁶ Das Gelände der Wohnanlage befand sich unterhalb der heutigen Volksschule an der Bundesstraße. Ob auch die „Asozialen“ dort untergebracht waren, ist beim heutigen Forschungsstand nicht feststellbar.

In Hackenbuch (Bezirk Braunau) war 1941 die Errichtung einer „Anstalt für Asoziale“ geplant. Der Bau hätte 327.200 RM gekostet. Dabei sollte die ganze Siedlung von der öffentlichen Fürsorge gekauft werden. Über den Ausgang des Bauvorhabens geht aus den Quellen nichts hervor, jedoch finden sich in den Unterlagen ein Lageplan und eine Häuserliste.¹⁰⁷ Es hat den Anschein, als ob die öffentliche Fürsorge nach Schließung des Lagers der DAF in Weyer Pläne zur Errichtung eines eigenen Lagers nach § 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung in der Nähe des Ibmer Moors anstrebte. Dieses Projekt scheint nicht verwirklicht worden zu sein.

Nachdem die öffentliche Fürsorge in Oberdonau mit der Schließung der Abteilungen für „Asoziale“ in Niedernhart 1942 ihre einzi-

¹⁰⁶ Wolfgang Quatember, Reichsstraßenbau-Wohnanlage Traunsee. Zusammenfassung der bisherigen Recherchen und Dokumentenfunde. In: Zeitschrift des Zeitgeschichtemuseums Ebensee 42 (1998), aufgerufen unter <http://bob.swe.unilinz.ac.at/VWM/Betrifft/42/strassen42.html> am 9. November 2005; Vgl. auch: Wolfgang Gruner, Zwangsarbeit und Verfolgung. Österreichische Juden im NS-Staat (Innsbruck 2000)

¹⁰⁷ OÖLA, III b/FA 837 aus 1941 MF 436

gen Einrichtungen nach § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung verloren hatte, mussten die Fürsorgebehörden auf Institutionen der Nachbargaue zurückgreifen. Die Fürsorgeaufsicht informierte die Landräte über die einzelnen Lager und ihre „Vorzüge“ zur Unterdrückung von sozial Unangepassten. 1942 existierten reichsweit 90 Arbeits- und Verwahrungsanstalten.¹⁰⁸ In der Ostmark bzw. den Alpen- und Donaureichsgauen gab es in Kärnten das Männer-„Arbeitserziehungslager“ Kraut bei Seeboden am Millstättersee. Die Untergebrachten leisteten dort Arbeiten für den Bau der Reichsautobahn. Die Einweisung und die Lagerführung oblagen der Gestapo. In der Steiermark lag das „Arbeitserziehungslager“ in Frauenberg bei Admont, und wurde ebenfalls von der Gestapo verwaltet. In Salzburg und Tirol-Vorarlberg existierten keine derartigen Anstalten. Im Reichsgau Niederdonau gab es die Fürsorgearbeitsanstalt Znaim, die offensichtlich das größte Lager in den Alpen- und Donaureichsgauen war, da sie aus der ganzen Ostmark Einweisungen aufnahm. Auch die bayrischen Lager standen – wie vor der Errichtung des Lagers in Weyer – für Einweisungen aus Oberdonau offen: für Männer das Männer-Arbeitshaus Rebdorf bei Eichstätt, der Zentralwanderhof Herzogsägmühle bei Schongau und das KZ-Dachau; für Frauen das Arbeitshaus Rebdorf und der Wanderhof Bischofsried bei Diessen am Ammersee, die Fürsorgeanstalt Taufkirchen a. d. Vils und das Arbeitshaus der Frauenstraf- und Verwahrungsanstalt Aichach, das nur für „schwere Fälle“ vorgesehen war.¹⁰⁹ Warum das Konzentrationslager Dachau und nicht das Lager Mauthausen für die Verwahrung von „Asozialen“ nach § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung herangezogen wurde, lässt sich nach heutigem Quellenstand nicht erklären.

Einzelne Reichsstatthalter betrieben bisweilen regelrecht Werbung für die Arbeitszwang-Einrichtungen im eigenen Gau. Der steirische Reichsstatthalter Siegfried Uiberreither bot das Gestapo-Lager Frauenberg bei Admont im steirischen Ennstal seinem Amtskollegen

¹⁰⁸ OÖLA, III b/FA 584 aus 1942 MF 456

¹⁰⁹ OÖLA, III b/FA 2074 aus 1940 MF 407: Schreiben der Fürsorgeaufsicht vom 29. Oktober 1940 an die Kripostelle der Stadtgemeinde Krumau

Eigruber zur Einweisung von „Asozialen“ an. Grund dafür waren freie Kapazitäten, die man mit Einweisungen aus anderen Gauen nutzen wollte. „Als besonders wirksam hat sich die Einweisung von Trinkern, Arbeitscheuen (meist als vorbeugende Fürsorgemaßnahme) und Alimentationsflüchtlingen erwiesen“, führte Uiberreither die „Vorzüge“ des Arbeitslagers Frauendorf aus.¹¹⁰ Die Einweisungen mussten gemäß § 20 der Fürsorgepflichtverordnung angeordnet werden und konnten ausschließlich Männer betreffen, die von Seiten eines Amtsarztes für den Einsatz bei schweren Bauarbeiten als geeignet befunden wurden.¹¹¹ Mit Ungeziefer befallene Personen fanden keine Aufnahme im Lager und wurden auf Kosten des einweisenden Bezirksfürsorge-Verbandes zurückgeschickt.¹¹² Die Eingewiesenen wurden im Lager bei der Reichsbahndirektion Linz angestellt und mussten hauptsächlich Arbeiten im Bahnoberbau verrichten. Die Häftlinge hatten bei der Überstellung ihre Personaldokumente (Wehrpass, Geburtsschein usw.) sowie Steuerkarte, Kleiderkarte, Lebensmittelkarten oder die Abmeldebestätigung des zuständigen Wirtschaftsamtes mitzubringen. Als Disziplinarbevollmächtigter für das Lager wurde vom Kommandeur der steiermärkischen Gendarmerie Bezirksleutnant Rudolf Hofer eingesetzt. Dieser hatte für die Aufsicht über die Arbeiter zu sorgen. Die Einstellung der Fürsorgearbeiter nach einem Sonderarbeits-Verhältnis lässt vermuten, dass die Insassen als billige Arbeitskräfte herangezogen wurden und niedrige Löhne erhielten. Die Arbeitsleistung machte sich der Bezirksfürsorge-Verband zu Nutze und bereicherte sich an den Häftlingen. Die Eingewiesenen verdienten einen ihrer Arbeitsleistung entsprechenden Stundenlohn, der nach Abzug gewisser Beträge durch den Generalinspekteur für das Deutsche Straßenwesen und abzüglich eines wöchentlichen Taschengeldes von 3 RM pro Person dem einweisenden Verband übergeben wurde. Im Zei-

¹¹⁰ OÖLA, III b/FA 1136/1 aus 1940 MF 406

¹¹¹ OÖLA, BH Grieskirchen II, Fürsorge 1941-47, Sch. 186, Arbeitserziehung: Einweisung in das Arbeitserziehungslager Frauenberg a. d. Enns durch BFV außerhalb der Steiermark (Schreiben des Reichsstatthalters der Steiermark an den Reichsstatthalter in Oberdonau vom 8. Mai 1940)

¹¹² OÖLA, III b/FA 728 aus 1943 MF 480

chen des Sparkurses in der öffentlichen Fürsorge führte der steirische Reichsstatthalter an: „Für den eingewiesenen Mann hätte der einweisende Bezirksfürsorgeverband einen Kostenbeitrag von RM 1,30 pro Tag an die Regierungs-Oberkasse in der Steiermark zu leisten. Da der Lohnbetrag, der den Bezirksfürsorgeverbänden aus dem Arbeitsverdienste des Eingewiesenen überwiesen wird, in allen Fällen zumindest nahe an den von den Bezirksfürsorgeverbänden zu leistenden Betrag von RM 1,30 heranreicht, in den meisten Fällen denselben jedoch übersteigt, stellen sich die Kosten der Einweisung gering [dar].“¹¹³ Das Lager war nur für die Arbeitssaison von Frühling bis Herbst in Betrieb und schloss seine Tore mit 15. November 1940. Die Bezirksfürsorgeverbände mussten an diesem Tage die Dauer der Einweisungen beenden. Endgültig schloss das Lager im Ennstal mit 30. Juni 1943 „infolge des totalen Kriegseinsatzes“ seine Pforten.¹¹⁴

Neben dem Lager Frauenberg schien die Zwangsarbeitsanstalt in Znaim einen Großteil der „Asozialen“ aus Oberdonau aufgenommen zu haben. Bereits vor der Errichtung des Lagers in Weyer forderte der Landesfürsorge-Verband die Landräte und Oberbürgermeister von Linz und Steyr auf, nach Rücksprache über die Kapazitäten in der Anstalt Einweisungen laut § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung vorzunehmen.¹¹⁵ Die Anlage für die Durchführung des Arbeitszwanges wurde wie folgt beschrieben: „Die Anstalt selbst ist ein weitläufiges Gebäude für rund 250 Insassen und besitzt eine gut eingerichtete Wäscherei für die weiblichen sowie eine Korbflechtereie für die männlichen Zwänglinge. Für die Bewachung sowie auch für die Einhaltung einer strengen Hausregel sind alle erforderlichen Vorkehrungen ge-

¹¹³ OÖLA, BH Grieskirchen II, Fürsorge 1941-47, Sch. 186, Arbeitserziehung: Einweisung in das Arbeitserziehungslager Frauenberg a. d. Enns durch BFV außerhalb Steiermarks (Schreiben des Reichsstatthalters der Steiermark an den Reichsstatthalter in Oberdonau vom 8. Mai 1940)

¹¹⁴ OÖLA, III b/FA 728 aus 1943 MF 480

¹¹⁵ OÖLA, BH Grieskirchen II, Fürsorge 1941-47, Sch. 186, div. Beihilfen, Zwangsarbeitsanstalt in Znaim, Niederdonau, Einweisung, Verpflegskosten und Einrichtungen (Schreiben des Landesfürsorgeverbandes Oberdonau vom 7. September 1939 an die Landräte und Oberbürgermeister von Linz und Steyr)

troffen.“¹¹⁶ Die Anstalt war bis zum „Anschluss“ eine Zwangsarbeitsanstalt für gerichtlich Verurteilte gewesen, von denen sich zum Zeitpunkt des Schreibens noch etwa 40 in der Anstalt befanden. Die „Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt“ in Znaim war mit Weisung vom 28. Juni 1939 dem Gau Niederdonau zugewiesen worden. Durch die Größe der Anstalt ging man unverzüglich daran, andere Gaue zur Einweisung von „asozialen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts“ aufzufordern.¹¹⁷

4.3. Untere Mitarbeiterebene der Fürsorge in der „Asozialen“-Verfolgung

Nachdem eine genaue Definition von „Asozialität“ in den diversen rechtlichen Regelungen im Dritten Reich fehlte, kam den unteren Ebenen von Verwaltung, Partei und Exekutive die Entscheidungsgewalt über eine Einweisung in ein Arbeitslager zu. Formalrechtlich lag diese bei der Fürsorgeaufsicht, welche über etwaige Einsprüche von Betroffenen zu entscheiden hatte. In der Praxis jedoch übernahm die Gaufürsorge die Angaben der Bürgermeister, Kreisinspektoren, Fürsorgerinnen oder Gendarmen zur vermeintlichen „Asozialität“ eines Gemeindemitglieds, ohne die Anschuldigungen zu überprüfen. Die Entscheidungsgewalt war Mitarbeitern der unteren Ebene nicht bewusst, da ihre Ansuchen auf Einweisung von höherer Fürsorgestelle genehmigt wurden. Die Einschätzung der Lebensbedingungen durch die genannten Funktionsträger erfolgte aus deren individuellen Ideal-Lebensvorstellungen heraus. Diese Vorstellungen eines „normalen“ Lebenswandels nach Grundsätzen der NS-Ideologie und -Propaganda waren von geordneten Verhältnissen in finanzieller und partnerschaftlicher Hinsicht bestimmt. Hier galten Sparsamkeit und heterosexuelle

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ OÖLA, BH Grieskirchen II, Fürsorge 1941-47, Sch. 186, 4401-4402, Arbeitsanstalt Znaim (Schreiben des Landesfürsorgeverbandes Oberdonau vom 20. Juli 1939 an die Landräte in Oberdonau und die Oberbürgermeister von Linz und Steyr)

Beziehungen zwischen „Deutschen“ und Angehörigen „artverwandten Blutes“ als normierende Grundlagen. Weitere Indikatoren einer geordneten Lebensführung waren Unbescholtenheit vor dem Gesetz, „Arbeitswilligkeit“ und folglich ein regelmäßiges Erwerbsleben. Überdurchschnittlicher Alkoholkonsum und häufige abendliche Aufenthalte in Gaststätten reichten den Antragstellern für ein Einweisungsansuchen in ein „Arbeitszwangslager“. Darüber hinaus mussten „Volksgenossen“ ihre Loyalität gegenüber dem NS-Regime beweisen, um nicht zur Arbeit gezwungen zu werden. Dies sollten konforme Mitglieder der „Volksgemeinschaft“ durch den Dienst in den unzähligen NS-Vereinen wie NS-Frauenschaft, DAF, NSV usw. oder zumindest durch Spenden unter Beweis stellen. Bei der Berichterstattung über Lebensumstände betroffener Personen stützte sich die öffentliche Fürsorge nicht nur auf Fakten (z.B. Einkommen), sondern vor allem in partnerschaftlichen Belangen der Klientel auf Vermutungen, die bisweilen bis zu willkürlichen Unterstellungen reichten. In der Praxis gingen die Berichterstatter mit Ehrgeiz an die Verfolgung von „Gemeinschaftsfremden“. Mit der Einweisung besonders eilig hatte es zum Beispiel der Kreisinspektor des Landkreises Freistadt, der bereits vor der Fertigstellung eines geplanten Arbeitslagers in Kremsmünster im Dezember 1939 „arbeitsscheue und asoziale Elemente“ dort einweisen wollte.¹¹⁸ Nachdem das Landesfürsorgereferat den Kreisinspektor jedoch um Geduld gebeten hatte, richtete dieser ein Schreiben an die Fürsorge und wollte im Vorfeld Ungereimtheiten in der Rechtsprechung bezüglich der Zwangseinweisungen aus dem Weg räumen, um die kommenden Einweisungen zu beschleunigen.¹¹⁹

Die Berichterstatter erwiesen sich als fanatische Betreiber der NS-„Asozialen“-Politik, indem sie über Betroffene in gehässiger Weise berichteten und damit persönliche Aversionen gegen die „Gemeinschaftsfremden“ in ihre Berichte einfließen ließen. Der Bürgermeister von Altmünster, Otmar Ledinegg, berichtete am 6. Oktober 1941 als Folge der Berufung von Otto H. gegen seine Zwangseinweisung in ein

¹¹⁸ Das Lager wurde nach heutigem Forschungsstand nicht realisiert.

¹¹⁹ OÖLA, III b/FA 1136/2 aus 1940 MF 406

Arbeitslager: „H. ist als ausgesprochener Lump und Nichtstuer bekannt. Die Gründe seiner Entlassung aus dem Gemeindebetrieb sind Frechheit, Faulheit und Betrug ... H. will nicht arbeiten und den fetschen Karl spielen. Er hat mit der schlecht beleumdeten Grete N. aus Altmünster ..., seit Jahren ein illegitimes Verhältnis, lebt mit ihr bei deren Mutter und lässt sich von dieser armen Frau, die eine Witwenrente hat, erhalten, tyrannisiert diese Frau, bedroht sie ... Die Abgabe in eine Arbeitsanstalt für immerwährende Zeiten ist wirklich das einzige Mittel, um diese Landplage im Zaum zu halten.“¹²⁰ In einem handschriftlichen Schreiben an Adolf Hitler begründet Otto H. seine Lage damit, dass er nach dem Einsatz als Frontsoldat im Ersten Weltkrieg bei Holzarbeiten durch eine umstürzende Holzladung verletzt worden war. Dadurch war seine Schulter zertrümmert worden, nach eineinhalb Jahren Spitalsaufenthalt verließ er das Krankenhaus als Invalide. Da der Unfall bei privaten Holzarbeiten geschehen war, hatte H. keinen Anspruch auf staatliche Hilfen und musste sich mehrere Jahre als Bettler seinen Unterhalt verdienen, Gelegenheitsarbeiten annehmen und Fürsorgeleistungen beziehen. Die Fürsorgeaufsicht schenkte den Erläuterungen des Bürgermeisters von Altmünster Glauben und lehnte die Berufung H.'s ab.¹²¹

4.4. Fallbeispiele

Quantitativ lässt sich die Zahl der Fürsorge-Zwangsarbeiter in Oberdonau heute nicht mehr erheben, da die relevanten Aktenbestände nicht überliefert wurden. Lediglich Berufungen von Betroffenen sind erhalten, deren Vollständigkeit jedoch fraglich ist. Fest steht aber, dass nur ein geringer Teil der Verfolgten durch Protest bei der öffentlichen Fürsorge der Lagerarbeit entkam. Die Hemmschwelle für Berufungen gegen Bescheide des Fürsorgeamtes war besonders hoch, da es sich bei den Betroffenen meist um Menschen mit niedrigem Bildungsni-

¹²⁰ OÖLA, III b/FA 1488 aus 1941 MF 437

¹²¹ Ebd.

veau handelte. Etwa 50 Berufungen, die vor allem in den Jahren 1940 bis 1943 eingingen, sind bis heute überliefert. Eine seriöse Hochrechnung ist auf dieser wahrscheinlich lückenhaften Quellenbasis nicht möglich. Gesichert ist lediglich die Zahl von 133 Häftlingen des „Arbeitserziehungslagers“ Weyer aus dem Jahre 1940.¹²² Ungeklärt bleibt hier, ob die Insassen aufgrund des bereits dargestellten „Arbeitserziehungs“-Erlasses des Gauleiters oder durch § 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung eingewiesen wurden.

Lediglich zwei Fälle sind nachweisbar, in denen den Betroffenen eine Einweisung in eine Arbeitsanstalt erspart blieb. Während quantitative Aussagen für Oberdonau lediglich auf Vermutungen basieren würden, erlaubt die Analyse der Berufungsverfahren einen Blick in drei Richtungen. Erstens in die Berichterstattearbeit der Antragsteller, die von Willkür und persönlicher Aversion geprägt war. Zweitens erlaubt die Untersuchung der Berufungsschreiben einen Blick auf die Lebenswelt sozialer Unterschichten und deren Sicht ihres Lebenswandels.¹²³ Die Gegenüberstellung von öffentlicher und betroffener Sicht zeigt, wie weit zuweilen amtliche Unterstellungen und individuelle Lebenswahrnehmung auseinander lagen. Nicht zuletzt geben die Quellen Auskunft über die Arbeit der Fürsorgeaufsicht als letztentscheidende Instanz in Sachen „fürsorgerischer Arbeitszwang“. Hier ist augenfällig, dass sich die öffentliche Fürsorge in fast allen überlieferten Fällen den Einschätzungen der Antragsteller ohne sachliche Überprüfung der Vorwürfe anschloss. Nicht nur Einweisungen sollten disziplinatorisch wirken. Bereits die Drohung mit einer Einweisung wurde als probates Mittel verwendet, um Betroffene zur Einhaltung einer geordneten Lebensführung zu zwingen. Die Unterstützung durch die Fürsorge wurde so von der Bewirtschaftung einer Landwirtschaft ab-

¹²² Schreiben des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Ried im Innkreis an den Reichsjustizminister betreffend Franz Kubingers Missbrauch der Amtsgewalt vom 12. Dezember 1941, in: DÖW 1982, Bd. 2, 494

¹²³ Quellenkritisch muss hier angemerkt werden, dass sich hinter den Berufungsschreiben die Intention der Betroffenen verbarg, den drohenden Freiheitsentzug abzuwenden. Die Lebensbeschreibungen waren tendenziell so angelegt, dass sie die positiven, NS-konformen Eigenschaften der von der Einweisung Bedrohten unterstrichen.

hängig gemacht.¹²⁴

Die wenigen gut dokumentierten Fallbeispiele sollen im Folgenden das Spannungsfeld zwischen öffentlichen Stellen und den Betroffenen zeigen. Zur Einweisung in eine Arbeitsanstalt konnte zum Beispiel vermeintlicher Alkoholismus führen. Josef P. aus dem Kreis Vöcklabruck wurde im Oktober 1939 auf Bescheid des örtlichen Landrates für sechs Monate in die Arbeitsanstalt Znaim eingewiesen.¹²⁵ In der Bescheid-Begründung hieß es, es sei festgestellt worden, „dass P. Josef seit Jahren vollkommen der Trinksucht ergeben ist, wodurch seine Familie Not und Entbehrungen erleiden muss und auch tätlichen Misshandlungen ausgesetzt ist ... Genannten in eine Trinkerheilstätte einzuweisen führte ebenfalls nicht zum Erfolg“.¹²⁶ In einem Brief erhob die Frau P.'s Berufung gegen die Einweisung ins Arbeitslager. Ihr Mann sei nach einem Sturz vom Pferd 1925 verletzt worden und hätte seitdem dem Alkohol verstärkt zugesprochen. Da er als wandernder Viehschlachter vor allem in der warmen Jahreszeit tätig war, erbat sie eine Verkürzung der Anstaltszeit, damit P. Mitte Februar seiner saisonalen Tätigkeit nachgehen könnte.

Ein „schlechter Ruf“, unregelmäßige Arbeit, „Bettlerdasein“, „Arbeitsscheue“ und die Beanspruchung von Fürsorgeleistungen brachten Maria D. aus Mauthausen 1940 ins Arbeitslager Znaim in Niederdonau.¹²⁷ Ihre schriftliche Berufung, die sie nicht selbst verfasst haben dürfte, gegen die Vorwürfe des Perger Landrates und des Mauthausener Bürgermeister Frauscher fruchtete nicht. D. rechtfertigte ihre Arbeitslosigkeit mit einer schweren Verkühlung, die sie sich am Weg zu ihrer Arbeit in der Zuckerfabrik in Enns im Herbst 1939 zugezogen habe. Den vom Arbeitsamt Perg zugewiesenen Arbeitsplatz konnte sie ihren Angaben zu Folge nicht antreten, da ihr die nötige Kleidung und vor allem Schuhe fehlten.

Der handschriftlichen Berufung von Christine W. aus Linz gegen

¹²⁴ OÖLA, III b/FA 1254 aus 1940 MF 406

¹²⁵ OÖLA, III b/FA 13 aus 1940 MF 405

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ In Folge: OÖLA, III b/FA 880 aus 1940 MF 405

die Einweisung in ein Arbeitshaus wurde von der Fürsorgeaufsicht mit folgender Begründung nicht stattgegeben: „Nach der durchgeführten Erhebung ist die Berufungswerberin eine in jeder Hinsicht arbeitscheue und asoziale Person, die die Einstellung in Fürsorgearbeit abgelehnt hat und, obwohl sie nach dem ärztlichen Gutachten arbeitsfähig ist, auch sonstiger Arbeit aus dem Wege geht ... Da Christine W. überdies durch ihren unmoralischen Lebenswandel und durch ihre Trunksucht auch die öffentliche Sittlichkeit und die Erziehung der in ihrer Nähe aufwachsenden Jugend gefährdet, erscheint die Einweisung in die Arbeitsanstalt Bischofsried gemäß § 20 RFV gerechtfertigt.“¹²⁸ W. verteidigte sich in der Berufung, dass nicht sie, sondern ihr Mann trinke, und sie selbst schon seit einem halben Jahr keine Gaststätte betreten habe. Des Weiteren gab sie an, dass sie nicht „arbeitscheu“ sei, da sie Gelegenheitsarbeiten wahrnehme und seit einem Jahr bei einem Herrenbekleider arbeite.

Die „Erfolglosigkeit“ von Internierungsmaßnahmen der Fürsorge zog für manche Betroffene tragische Folgen nach sich. Hildegard L. war zu Beginn des Jahres 1941 in der „Asozialen-Abteilung“ der Gau-Heil- und Pflegeanstalt Niedernhart untergebracht.¹²⁹ Da die Anstalt, namentlich der Direktor Rudolf Lonauer, glaubte, der Betroffenen nicht helfen zu können, wurde L. an den Bezirksfürsorge-Verband Linz-Land abgeschoben, der sie in die Zwangsarbeitsanstalt Bischofsried in Bayern einwies. Gegen diesen Bescheid erhob der Rechtsanwalt L.'s Berufung, in der er die erfolgreiche Entwöhnung sowie das arbeitswillige und sozial-konforme Verhalten seiner Klientin unterstrich. Die Berufung wurde jedoch abgewiesen. In der Begründung griff das Fürsorgeamt wörtlich auf die Stellungnahme des Direktors der Pflegeanstalt Niedernhart zurück:

„L. Hildegard ist eine haltlose, willensschwache Psychopathin, die im freien Leben ständig versagt und immer wieder zu Rauschgiften und Schlafmitteln greift. Die Genannte machte bereits vor Jahren in Niedernhart eine längere Entziehungskur mit, jedoch ohne Er-

¹²⁸ OÖLA, III b/FA 2016/1 aus 1940 MF 407

¹²⁹ OÖLA, III b/FA 189 aus 1941 MF 436

folg.“¹³⁰

Vermeintlich übermäßiger Alkoholkonsum und Bedrohung der Ehefrau wie seiner Bediensteten brachten 1941 den Bäcker Ferdinand P. aus dem Landkreis Vöcklabruck in die Arbeitsanstalt Znaim.¹³¹ Er sei „völlig der Trunksucht ergeben“ und hätte durch seine „Exzesse“ Anlass zum Einschreiten von Polizei und Gendarmerie gegeben. Gewalt gegenüber seinen Mitmenschen hatte P. zwar angedroht, zur Ausführung von tätlichen Angriffen war es aber nicht gekommen. Der Landrat von Vöcklabruck verlangte die Zwangseinweisung und begründete diese wie folgt: „Da durch diese Tatsachen die Gefahr bestand, dass P. später einmal der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen würde und durch sein asoziales Verhalten anderen Mitmenschen als gefährdet erscheint, war es notwendig, denselben in ein Arbeitslager gemäß § 20 [RFV, Anm. J. T.] einzuweisen.“¹³² Quelle der Informationen war der Bürgermeister der Heimatgemeinde von P. Diese Art der Informationsbeschaffung über den Betroffenen war, neben Informationen der örtlichen Gendarmerie, üblich. Offiziell zeichnete zwar der Bürgermeister die Informationsschreiben an die Reichsstatthalterei ab, in der Praxis dürften jedoch Fürsorgerinnen, Helfer, Kreisinspektoren oder Mitarbeiter der Gemeinde die Berichte verfasst haben. Laut Gendarmerie-Angaben des Postens Weyregg war P. auch politisch auffällig geworden: „Wie im Jahre 1939 der Bau der Reichsautobahn hier in vollem Gange war und er in Anwesenheit einer Menge Reichsautobahnarbeitern im Weinhaus Weissmann dem Alkohol zusprach, glaubte er, alle Reichsautobahnarbeiter müssten Kommunisten sein. Um sich unter diesen Arbeitern bemerkbar zu machen, grüßte er sie mit Heil Moskau.“ Dieses nonkonforme politische Verhalten brachte P. die Aufmerksamkeit der Gestapo-Stelle Linz und eine dreiwöchige Schutzhaft ein. Bedenken des Bruders des Betroffenen gegen die Einweisung in eine Zwangsanstalt zerstreute der Postenführer des Gendarmeriepostens Weyregg. Der Bürgermeister tat die Sorgen des Bru-

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ OÖLA, III b/FA 929 aus 1941 MF 436

¹³² Ebd.

ders gegen eine Einweisung als „Gefühlssache“ ab, „die zwischen nahen Verwandten zur Auslösung kam.“ Die Fürsorgeaufsicht gab dem Ansuchen auf Einweisung schließlich statt.

Der Hinweis auf die erheblichen Unterstützungskosten für die Bedürftigen war meist Teil der Berichte. In der Begründung zur Abweisung der Berufung der Linzerin Leopoldine F. zur Einweisung in die Arbeitsanstalt Bischofsried hieß es wie in vielen anderen Begründungen: „Die Berufungswerberin ist nach den durchgeführten Erhebungen in jeder Hinsicht eine asoziale und arbeitsscheue Person, die durch ihren unmoralischen Lebenswandel die öffentliche Sittlichkeit arg gefährdet. Dadurch, dass sie trotz venerischer Erkrankung und ausdrücklichen Verbotes intimen Verkehr, vorzüglich mit Tschechen, pflegt, bildet sie eine große Gefahr für die Gemeinschaft. Trotz ihrer 20 Jahre hat Leopoldine F. bisher noch nie richtig gearbeitet und blieben auch die Bemühungen des Arbeitsamtes, sie in Arbeit zu vermitteln, erfolglos. Durch ihren liederlichen Lebenswandel und die sich dadurch zugezogenen Krankheiten hat sie dem Bezirksfürsorgeverband Linz-Stadt schon wiederholt erhebliche Kosten verursacht.“¹³³ In einem Bericht der Kripo Linz ist zum Vorwurf des „liederlichen Lebenswandels“ lediglich festgehalten, dass die Geschiedene zu zwei Männern etwa gleichen Alters aus dem „Protektorat Böhmen und Mähren“ nacheinander Beziehungen hatte. Die Diagnose einer venerischen Krankheit¹³⁴ reichte aus, um die 20-Jährige nach § 393 St.G. (Verdacht der Übertragung einer venerischen Krankheit) zu verhaften und in 14-tägige Polizeihaft in Linz zu überführen.

Der § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung zur Einweisung in Arbeitslager wurde nicht nur auf „Arbeitsscheue“ angewandt, sondern in juristischer Ungenauigkeit für vermeintlich soziales Fehlverhalten herangezogen. Der Linzer Karl Sch. wurde Mitte 1941 für ein Jahr in das Arbeitslager „Teufelsmoor“ bei Bremen eingewiesen, da er die Unterhaltsleistungen für seine uneheliche Tochter nur unregelmäßig

¹³³ OÖLA, III b/FA 1013/1 aus 1941 MF 436

¹³⁴ Im Akt „Gonorrhoe und Lues“ genannt (Geschlechtskrankheiten Tripper und Syphilis)

erbrachte.¹³⁵ In einer Berufung versuchte der Maler verzweifelt, seine unregelmäßigen Zahlungen mit rheumatischen Beschwerden, damit verbundenem Krankenhaus-Aufenthalt und Einkommensausfall zu rechtfertigen, jedoch ohne Erfolg.

Mit den Zwangseinweisungen griff der Staat willkürlich in Grundrechte ein und legte gesellschaftliche sowie ethische Verhaltensnormen fest. Wer diesen nicht entsprach, wurde ohne Rücksicht auf Bürgerrechte einer Bestrafung durch Arbeit unterzogen. Nach diesem Grundsatz handelte die NSDAP-Gauleitung von Oberdonau, die am 1. Dezember 1941 die Zwangseinweisung der Steyrerin Marianne K. mit folgender Begründung forderte: „Marianne K. ist ein arbeitsscheues, asoziales Element, die bisher in keinem Arbeitsverhältnis gestanden hat. 15 Mal wurde sie einer Arbeitsstelle zugewiesen, die sie aber immer wieder verlassen hat ... Die Frau, deren Mann wegen Werksspionage und der Sohn wegen Kameradschaftsdiebstahl, Sittlichkeitsverbrechen und anderen Delikten eingesperrt sind, treibt sich Nächte lang in Kaffee- und Gasthäusern mit allen möglichen Männern herum. Durch ihren Lebenswandel gibt sie anderen Volksgenossen ein schlechtes Beispiel und es ist daher unumgänglich notwendig, dass diese Frau aus Steyr verschwinden muss.“¹³⁶ Am 12. Dezember 1941 lieferte das Fürsorgeamt der Stadt Steyr Marianne K. für die Dauer von sechs Monaten in die Arbeitsanstalt Znaim ein.

Die Einweisung in ein Arbeitslager konnte jene treffen, die durch Gebrechen nicht imstande waren, körperlicher Arbeit nachzugehen. In solchen Fällen ging es nicht erstrangig um die Nutzung von Arbeitskraft, sondern um die Disziplinierung von unliebsamen „Volksgenossen“. Sie sollten durch Internierung aus der Gesellschaft ausgeschlossen und die Fürsorgekosten von der öffentlichen Wohlfahrt auf die Betroffenen selbst übertragen werden, die durch Zwangsarbeit für ihren Lageraufenthalt und das Fortkommen der Angehörigen aufkommen mussten. Dies zeigt der Fall des Jakob S. aus Schalchen, dessen Berufung gegen die Einweisung in die „Asozialen-Abteilung“ der

¹³⁵ OÖLA, III b/FA 1506/1 aus 1941 MF 437

¹³⁶ OÖLA, III b/FA 2027/1 aus 1941 MF 437

„Gau-Heil- und Fürsorgeanstalt“ Linz-Waldegg Anfang Februar 1942 von der Fürsorgeaufsicht abgelehnt wurde.¹³⁷ S. war laut Begründung des ersten Bescheides zur Einweisung vom 16. Dezember 1941 an beiden Füßen gelähmt und konnte sich nur mittels eines Rollstuhls fortbewegen. Der Landrat respektive ein Mitarbeiter der Fürsorge gab an, dass schon seit Jahren in der Bevölkerung der Wunsch laut geworden wäre, S. „im Hinblick auf seine Hilfsbedürftigkeit“ in ein Lager abzugeben. Die Voraussetzung der „Asozialität“ sah der Landrat dadurch gegeben, dass der Betroffene seine Arbeitsstelle bei der Heeresstandortverwaltung Braunau am Inn aufgegeben hatte. Aus einem Bericht des Bürgermeisters der Heimatgemeinde Schalchen ging hervor, dass das Gemeindeoberhaupt Ende 1939 einen Antrag auf Einweisung gestellt hatte. Der Bürgermeister hob die „politische Tätigkeit“ von S. hervor, die ihren Ausdruck in Reden am örtlichen Stammtisch gefunden habe. Damit hätte er gegen die „Ruhe und Ordnung“ verstoßen. In einem handschriftlichen Brief legte der Betroffene Berufung ein und versuchte darin, die Sachlage aus seiner Sicht zu erläutern: Im Alter von sechs Jahren seien ihm seine Beine erlahmt. In Bezug auf die Arbeitsaufgabe bei der Heeresstandortverwaltung gab er bekannt, dass ein Streit mit einem Kollegen ihm von vorgesetzter Stelle zum Verhängnis geworden sei. Dass er von seiner Umgebung in Schalchen ausgestoßen werde, konnte S. nicht glauben, da er zum wiederholten Male von Ansässigen zu Hochzeiten eingeladen worden sei, um dort mit dem Akkordeon aufzuspielen. In Bezug auf die vorgeworfene „Arbeitsscheue“ verwies er auf seine Arbeit in der Anstalt Linz-Waldegg, die er zur „vollen Zufriedenheit“ seiner Vorgesetzten verrichtet hätte.¹³⁸ Auffällig ist, dass S. bei der Verfassung des Bescheides bereits in die Gaufürsorgeanstalt eingewiesen worden war. Der Bezirksfürsorge-Verband Braunau hatte präventiv und ohne rechtsgültige Bescheide den Betroffenen in die Anstalt verbracht. S. erkannte auch die Unrechtmäßigkeit seiner illegalen Einweisung und führte

¹³⁷ OÖLA, III b/FA 200 aus 1942 MF 456

¹³⁸ Ebd.

diese explizit im Berufungsschreiben an die Fürsorgeaufsicht an.¹³⁹

Mit Bescheid vom 29. Jänner 1940 wies der Bezirksfürsorge-Verband Linz-Land Alois B. gemäß § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung für sechs Monate in die Arbeitsanstalt Znaim ein.¹⁴⁰

Als Begründung führte das Fürsorgeamt an, dass B. trotz ärztlich festgestellter Arbeitsfähigkeit und trotz Verwarnung des Landrates von Linz-Land der Unterhaltspflicht gegenüber seinen Angehörigen nicht nachgekommen sei. Die Folge war, dass der Mann aus Hargelsberg von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden musste. Der Bezirksfürsorge-Verband führte in seiner Einweisungsbegründung aus: „Er ist als asoziales, arbeitscheues Individuum bekannt, hat nichts zu tun als dauernd herumzunörgeln, die Umgebung aufzuwiegeln und seine Familie der allgemeinen Fürsorge anheimfallen zu lassen. Trotz wiederholter Mahnungen, den Lebenswandel von Grund auf zu ändern, einer geregelten Arbeit nachzugehen und für seine Familie im ausreichenden Maße zu sorgen, hat sich B. stets vor einer produktiven, dauerhaften Beschäftigung gedrückt.“¹⁴¹ B. legte gegen den Einweisungsbescheid Berufung ein, die jedoch am 11. April 1940 von der Fürsorgeaufsicht abgelehnt wurde. Nach dieser endgültigen Entscheidung schrieb B. aus dem Lager Znaim am 22. April 1940 noch einen persönlichen Bittbrief an den Reichsstatthalter Eigruber. Darin beteuert der Familienvater, dass seine drei Kinder und seine schwangere Frau seit der Eheschließung „nie Not gekannt“ hätten. Erst seit der „ungerechten Verhaftung“ herrsche Hilfsbedürftigkeit in seiner Familie. Er wies darauf hin, dass er in Znaim einen Unterlagerführer-Posten übernommen und so seinen Willen zur Besserung gezeigt habe. Ein Betreiber der Einweisung B.'s dürfte der Bürgermeister von Hargelsberg gewesen sein, da der Betroffene über weite Strecken des Briefes das Gemeindeoberhaupt kritisierte und auf dessen mangelnde Spendenbereitschaft bei Sammelaktionen für NS-Organisationen hinwies. Dieser hätte – laut einer dem Eingewiesenen bekannten Liste – trotz

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ OÖLA, III b/FA 750 aus 1943 MF 480

¹⁴¹ Ebd.

seiner hohen gesellschaftlichen Position nicht mehr als 50 RM für das Winterhilfswerk gespendet; den gleichen Betrag, den auch B. gespendet habe.¹⁴² Die schlechte Wohnsituation der Familie führte er auf den Bürgermeister zurück, da dieser „für eine große Familie kein Interesse“ und seiner Familie keine großzügigere Wohnung zugewiesen hätte. Abschließend wies B. darauf hin, dass seine momentane Zwangsarbeit seiner Familie nicht helfe, dass die Hilfsbedürftigkeit auch nach der Entlassung weitergehen werde und die öffentliche Fürsorge wieder unterstützend eingreifen müsse. Daher erbat er die frühzeitige Entlassung aus der Anstalt, um seiner Familie sofort helfen zu können. Nach der Entlassung aus der Arbeitsanstalt Znaim wurde B. zur Wehrmacht eingezogen.¹⁴³

Dass Anträge auf vorzeitige Entlassung nicht nur von Amtswegen her abgelehnt wurden, zeigt der Fall Georg H. aus dem Bezirk Vöcklabruck.¹⁴⁴ Dieser hatte 1940 einen entsprechenden Antrag beim Landrat gestellt. Die Frau des Betroffenen sprach sich aber gegen den Wunsch ihres Mannes aus und gab an, dass die Mutter von H. diesem immer wieder bei finanziellen Engpässen helfe. Die Frau vertrat die Ansicht, dass ihr Mann seine Zeit in der Arbeitsanstalt zur Gänze verbüßen solle, auf „dass er ein ordentlicher Familienvater“ werde.¹⁴⁵

Im Rahmen der zwangsweisen Verbringung in Arbeitslager kam es in seltenen Ausnahmefällen zu frühzeitigen Entlassungen aus den Anstalten. Dies zeigt das Beispiel des Linzers Georg H., der nach drei Monaten – anstatt sechs – aus der Arbeitsanstalt Wanderhof-Herzogsägmühle in Oberbayern entlassen wurde.¹⁴⁶ H. hatte gegen den Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Linz vom 3. November 1941 Berufung eingelegt. In einem neuerlichen Bescheid vom 12. Dezember 1941 wurde der Berufung von der Fürsorgeaufsicht stattgegeben, da „das unerträgliche Verhalten des Berufungswerbers und seine Trunksucht“ für eine sechsmonatige Einweisung nach § 20 der

¹⁴² Ebd.

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ OÖLA, III b/FA 1180/3 aus 1940 MF 406

¹⁴⁵ Ebd.

¹⁴⁶ OÖLA, III b/FA 446 aus 1942 MF 456

Reichsfürsorge-Pflichtverordnung nicht reiche. Man drohte per Bescheid aber mit einer Einweisung für ein halbes Jahr, sollte sich H. den „Disziplinierungsmaßnahmen“ des Lagers widersetzen. Nach Rückfrage bei der oberbayrischen Arbeitsanstalt wurde der Linzer am 20. Februar 1942 entlassen. In dem Bericht des Zentralwanderhofes Herzogsägmühle hieß es, seine Arbeitsleistung im Holzhof und der Wäscherei seien für sein Alter von 66 Jahren zufrieden stellend und sein Verhalten „anständig“. An eine völlige Reintegration in die Gesellschaft nach NS-Ideal glaubte die Lagerführung aber nicht: Es sei zu berücksichtigen, „dass H. vielleicht nur infolge des hier erforderlichen Anstaltszwanges sich vernünftig verhält.“¹⁴⁷

Konnte einerseits der Aufenthalt durch die Behörde selbst verkürzt werden, so setzten sich andererseits auch Parteistellen für „alte Kämpfer“ ein, die in „Arbeitszwangslager“ eingewiesen wurden. So das Beispiel von Franz N., dem Alkoholismus und „Arbeitsscheue“ vorgeworfen wurden.¹⁴⁸ Der in Pichling bei Wels Wohnende sollte zuerst für ein, nach einer Berufung für ein halbes Jahr in die Arbeitsanstalt Znaim eingewiesen werden, was auch geschah. Auf Intervention des NSDAP-Kreisleiters von Wels, Hochmayr, bei der Fürsorgestelle wurde das Strafmaß auf fünf Monate reduziert. Hochmayr gab an, dass er N. „als alten Frontsoldaten persönlich kenne – dieser war Feldwebel beim Schützenregiment II“ im Ersten Weltkrieg, darüber hinaus sollte N. auch als „alter Kämpfer“ in Polizeihaft gewesen sein.

Diese Zeit sollte ihm laut Interpretation des Welser Kreisleiters für die Zeit in der Arbeitsanstalt „angerechnet“ werden.¹⁴⁹

Mit Rücksicht auf die strikte „Asozialen“-Politik in der öffentlichen Fürsorge ist es umso erstaunlicher, dass auch Berufungen gegen die Zwangseinweisungen in Arbeitsanstalten stattgegeben wurde. Im Aktenbestand der Fürsorgeaufsicht sind zwei Fälle überliefert. Der Landrat des Kreises Perg richtete am 19. September 1941 ein Bittschreiben an den Reichsstatthalter bzw. die Fürsorgeaufsicht, man

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ OÖLA, III b/FA 843/2 aus 1940 MF 406

¹⁴⁹ Ebd.

möge der Berufung des Josef H. aus St. Georgen an der Gusen gegen die Einweisung in die „Abteilung Arbeitsanstalt“ in Linz-Waldegg nicht stattgeben.¹⁵⁰ Er verwies dabei auf das Einschreiten des Kreisleiters der NSDAP gegen H. und dessen Drängen auf Einweisung. Des Weiteren nannte der Landrat den Bericht des Bürgermeisters von St. Georgen an der Gusen und eine nicht näher beschriebene amtsärztliche Untersuchung, die scheinbar eine Unterbringung in einem Arbeitslager nach Fürsorgerecht nahe legen sollte. Die Fürsorgeaufsicht gab überraschenderweise H. Recht und begründete ihre Entscheidung damit, dass „die Anschuldigungen nicht stichhaltig und teils übertrieben sind“. „Es handelt sich nicht um einen asozialen Volksgenossen, sondern um einen pflegebedürftigen Menschen ... Eine Unterbringung in die Arbeitsanstalt ist gesetzlich gar nicht genügend begründet.“¹⁵¹

In einem zweiten Fall wurde aus formalrechtlichen Gründen die Einweisung in die Heilanstalt Linz-Waldegg von der Fürsorgeaufsicht als nicht rechtens erklärt. Als Begründung gab das Amt an, dass Ferdinand E. aus dem Bezirk Linz-Land bereits entmündigt worden und damit eine Zwangseinweisung laut § 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung nicht erlaubt sei.¹⁵²

4.5. Pläne für eine „Asozialen-Wohnsiedlung“ in Linz

Die Gauhauptstadt Linz ging eigene Wege in der „Asozialenpolitik“. Die Bekämpfung des „asozialen Individuums“ stand mit Einführung der reichsdeutschen Fürsorgeverordnungen an oberster Stelle der fürsorgerischen Aufgaben in Linz.¹⁵³ Ließ man in den Jahren vor 1938 noch die weit verbreitete Arbeitslosigkeit als Grund für Bettelei und den Bezug von Armenhilfe gelten, so stellte das durch Kriegsvorbereitungen bedingte große Arbeitsangebot nach dem „Anschluss“ kein Argument für den Erhalt von Fürsorgeleistungen dar. „Asoziale“ wur-

¹⁵⁰ OÖLA, III b/FA 1641/1 aus 1941 MF 437

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² OÖLA, III b/FA 1737/1 aus 1941 MF 437

¹⁵³ In Folge: Amtsblatt der Stadt Linz, Nr. 7, 1. April 1939, 1

den nicht nur als „unnötig“ bezeichnet, sondern regelrecht von den Behörden „bekämpft“. Als eine der Hauptursachen für die „Asozialität“ wurde Alkohol gesehen. Dazu richtete der Bezirksfürsorgeverband Linz-Stadt eine Trinkerfürsorgestelle ein. Geholfen wurde jedoch nur jenen Menschen, bei denen Aussicht auf Besserung bestand und die laut NS-Jargon „wieder ein nützliches Glied der Volksgemeinschaft“ werden konnten. In Fällen aber, wo vermeintlicher Alkoholismus und kriminelle Vergehen zusammenfielen, wurde den Betroffenen keine Hilfe zuteil. Sie landeten meist in Arbeits- und Anhaltelagern. Die „Asozialenbekämpfung“ in Linz griff konkret auf folgende Maßnahmen zurück: „Einweisung in Arbeitslager, Arbeitsanstalten, Trinkerheilstätten, Herausgabe von Verboten der Verabreichung von Alkohol an Trunkgefährdete, Übernahme treuhändiger Verwaltung des Einkommens und Vermögens solcherart gefährdeter Personen usw.“¹⁵⁴ Die Errichtung einer „Anstalt für Asoziale“ war in Vorbereitung, die Vorarbeiten für den Bau eines Obdachlosenheimes für vorübergehende Unterkunft waren 1940 in vollem Gange.¹⁵⁵

Die Pläne für die „Anstalt für Asoziale“ wurden schließlich unter der Bezeichnung „Asozialen-Wohnsiedlung“ geführt. In einer Arbeitsbesprechung über die Anstaltsplanwirtschaft beim Salzburger Gaujugendamt im Herbst 1941 wurde die allgemeine Lage der Fürsorgeanstalten in Linz besprochen.¹⁵⁶ „Ferner ist geplant die Errichtung einer großen Asozialenanstalt in Linz. Dieses Projekt würde als Anstalt so aussehen: Es werden dort ungefähr 80-100 Familien untergebracht, die noch erziehungsfähig sind und zwar vor allem die asozialen Mieter der Stadt. Die Unterbringung geschieht durch ein Einweisungsverfahren nach den Richtlinien über die Erbgesundheit.“¹⁵⁷ Die

¹⁵⁴ Ebd.

¹⁵⁵ Fürsorgewesen und Jugendwohlfahrt. In: Verwaltungsbericht für das Jahr 1940, Gauhauptstadt Linz (Linz 1940) 30

¹⁵⁶ OÖLA, III b/FA 1537/2 aus 1941 MF 437: Arbeitsbesprechung über Anstaltsplanwirtschaft beim Amte des Reichsstathalters in Salzburg, Abt. III b (Gaujugendamt) am 16. September 1941.

¹⁵⁷ Anm. J. T.: „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933, RGBl. I, 529; Anstaltszwang war laut den Bestimmungen des „Blutschutzgesetzes“ nur für „Erbkranke“ bis zu deren Unfruchtbarmachung vorgesehen, wenn diese gleichzeitig „verwahrlost“

richtiggehend anlagebedingten Asozialen werden nicht eingewiesen. Diese Fälle werden eingewiesen in die männlichen oder weiblichen Arbeitsanstalten nach Herzogsägmühle oder Bischofsried, oder wenn der Fall auf politischem Gebiet liegt, in ein Konzentrationslager. Die Kinder kommen auf Pflegeplätze oder in Kinderheime oder, wenn FE-Fälle¹⁵⁸ vorliegen, durch das zuständige Gericht in Fürsorgeerziehung. Dieses Lager soll eine geschlossene Anstalt werden. Eingewiesen wird nach den Reichsgrundsätzen¹⁵⁹ oder nach § 1 einer Verordnung zum Schutze von Volk und Staat.¹⁶⁰ Die Insassen werden durch eigenes Bewachungspersonal beaufsichtigt. Die Familienvorstände sind in der freien Wirtschaft tätig, sind aber gezwungen, zu einer bestimmten Zeit in der Anstalt zu sein. Ein eigener Kindergarten wird eingerichtet, die Schuljugend besucht die nächstgelegene Schule. Den Familien ist also Gelegenheit zu einer richtiggehenden Hausgemeinschaft gegeben. Diese Asozialen sind ein Problem, das alle Städte berührt und mit der Fürsorgeerziehung verwandt ist.“¹⁶¹ Nach einjähriger Bewährung sollte der Familie eine Unterkunft in einem Wohnbau der Stadt Linz inklusive Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.¹⁶²

Vorbild für die Linzer „Asozialen-Wohnsiedlung“ war die so ge-

waren. Ballarin, Deutsche Wohlfahrtspflege 1937 ff., Sonderfürsorge, Anstaltszwang und Verwahrloste IV F d, 5

¹⁵⁸ Anm. J. T.: Abkürzung für die Fürsorge-Erziehung in der Jugendfürsorge

¹⁵⁹ Anm. J. T.: Gemeint war hier wahrscheinlich § 13 der „Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ vom 4. Dezember 1924, der u.a. bei „Arbeits-scheuen“ die Hilfe auf Anstaltspflege beschränken konnte. Diese Regelung hatte keinen offensichtlichen Zwangscharakter wie § 20 der Reichsfürsorge-Pflichtverordnung vom 13. Februar 1924, jedoch konnte die Fürsorge den Hilfsbedürftigen jede Hilfe versagen und so „der Eintritt in eine Arbeitsanstalt erzwungen werden.“; Pfeifer, Fürsorgerecht für den Dienstgebrauch 112-113

¹⁶⁰ Anm. J. T.: § 1 der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 („Reichstagsbrandverordnung“) erlaubt u.a. Beschränkungen der persönlichen Freiheit. Eigentlich war die Verordnung zur „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ erlassen worden, wurde aber in der NS-Zeit willkürlich gegen Regimegegner und sozial Unangepasste eingesetzt. RGBI. I, 83

¹⁶¹ OÖLA, III b/FA 1537/2 aus 1941 MF 437: Arbeitsbesprechung über Anstaltsplanwirtschaft beim Amte des Reichsstatthalters in Salzburg, Abt. III b (Gaujugendamt) am 16. September 1941

¹⁶² OÖLA, III b/FA 584 aus 1942 MF 456

nannte „Wohnungsfürsorgeanstalt“ der Stadt Bremen, die von 1936 bis 1940 reichsweit der „Prototyp“ für eine derartige Einrichtung war.¹⁶³ Bremen richtete dabei ein Drei-Stufen-System in der Verfolgung so genannter „Asozialer“ auf fürsorgerechtlicher Ebene ein. Neben der genannten „Wohnungsfürsorgeanstalt“ errichtete man das „Arbeitszwangslager Teufelsmoor“, das gleich dem Lager in Weyer Zwangscharakter hatte. Während in der „Wohnungsfürsorgeanstalt“ „besserungsfähige Asoziale“ untergebracht wurden, die wieder in die „Volksgemeinschaft“ integriert werden sollten, wies man jene in das „Arbeitszwangslager“ ein, die sich nicht in der Fürsorgeanstalt bewährt hatten oder bei denen man von Anfang an keine Besserung in ihrer Haltung erwartete. In der dritten Gruppe der Bewahrungsanstalten, in den „Anstalts- und Arbeitsbetrieben“, sollten jene untergebracht werden, die aufgrund ihres hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens zur schweren Arbeit des Torfstechens im Teufelsmoor nicht mehr geeignet waren.¹⁶⁴

Was in Linz geplant war, sah in der Bremer Praxis folgendermaßen aus:¹⁶⁵ Die Anstalt diente zur Unterbringung „asozialer, die Volksgemeinschaft gefährdende Familien“. § 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung wurde zum Vorgehen gegen den Ehemann und § 13 der Reichsgrundsätze für die übrigen Familienmitglieder verwendet. Darüber hinaus konnten Personen durch § 1 der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 eingewiesen werden, die auch Beschränkungen der persönlichen Freiheit außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zuließ. Die Institution wurde als Anstalt nach § 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung und § 13 der Reichsgrundsätze als Einrichtung der geschlossenen Fürsorge anerkannt. Die Anlage bestand aus einer in sich abgeschlossenen Siedlung mit 84 Wohnungen, die mit einem

¹⁶³ BArch R 36, 1864, Schreiben des Regierenden Bürgermeisters der Stadt Bremen an den Deutschen Gemeindegtag vom 12. Dezember 1940. Die Einrichtung wurde 1940 aufgrund des eklatanten Wohnungsmangels in Bremen geschlossen.

¹⁶⁴ Ebd.

¹⁶⁵ Im Folgenden: Ebd., Wohlfahrtswoche Hannover 26 vom 27. 6. 1937, „Erziehungswerk und Wohnungsfürsorge für Asoziale“ von Präsident W. Kayser (Bremen)

Zaun umgeben war. Der einzige Zugang zu der geschlossenen Anlage war ein Tor, das täglich um 22 Uhr geschlossen wurde. Die Häuser waren mit Wasser, Strom, Kanal und Öfen ausgestattet. 1937 waren 42 Familien mit 185 Kindern untergebracht, die von einem Oberaufseher kontrolliert wurden. Jener musste in Zusammenarbeit mit Arbeitsamt, Arbeitgebern und Behörden den „Arbeitswillen“ der Betroffenen feststellen und gegebenenfalls Zwangsmaßnahmen einleiten. Bei Nichtbefolgung der Arbeitsleistung wurden die „Arbeitsscheuen“ in das Arbeitslager Teufelsmoor überstellt. Die Betreuung von Frauen und Kindern besorgte eine Fürsorgerin, die in Zusammenarbeit mit NSV, Jugendämtern und Schulen in der Gesundheitsfürsorge und Mütterberatung tätig war. Die Asylierungseinrichtung wurde dazu benutzt, erbbiologische Untersuchungen an den Familien und deren weiterer Verwandtschaft vorzunehmen. So war der Leiter der „Hauptstelle praktischer Bevölkerungspolitik des rassepolitischen Amtes der Reichsleitung“, Dr. Knorr, in der Siedlung Bremen tätig. Über die Entlassung aus der Einrichtung entschied allein der Anstaltsleiter, der sich an keinerlei rechtliche Grundlagen zu halten hatte.¹⁶⁶ Die Dauer der Einweisung war prinzipiell unbegrenzt und richtete sich nach dem „Verhalten“ der Familien. Die persönliche Freiheit wurde in der Anstalt auf vielfältige Weise eingeschränkt. Besucher durften von den Bewohnern nur nach Anmeldung beim Pförtner empfangen werden und mussten die Anlage vor Torschluss wieder verlassen. Das Aufsichts- und Erziehungspersonal hatte zu jeder Tages- und Nachtzeit Zutritt zu den Wohnungen. Ihren Anweisungen mussten die Insassen Folge leisten. Die Post konnte von den Aufsehern geöffnet werden, das Mitbringen von Alkohol in das Lager war verboten. Auch der regelmäßige Besuch der Badeanstalt – zweimal in der Woche – war vorgeschrieben. Schulentlassene Personen unterlagen dem Arbeitszwang und mussten entweder in der freien Wirtschaft arbeiten oder nach Anweisung durch den Lagerleiter auf dem Siedlungsgelände selbst, wobei Montag bis Samstag gearbeitet wurde. In Bezug auf Strafmaßnahmen bei Fehlverhalten hielt sich die Anstaltsordnung be-

¹⁶⁶ Ebd., Anstaltsordnung der Wohnungsfürsorgeanstalt Bremen

wusst vage, um eine möglichst breite Auslegung zu ermöglichen. „Bei Verstoß gegen die Anstaltsordnung oder sonstigen Verfehlungen innerhalb der Anstalt kann die Anstaltsleitung gegen die betreffenden Personen gebührende Strafmaßnahmen ergreifen.“¹⁶⁷

Die Linzer Planungen richteten sich einerseits nach dem Bremer Vorbild, andererseits auch nach einer Infobroschüre des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Forschung und Praxis der Wohlfahrtspflege“. Unter dem Titel „Die Unterbringung asozialer Familien“ fasste das 16-seitige Heft Theorie und Praxis der „Asozialen-Siedlungen“ zusammen.¹⁶⁸ Bei der Errichtung von „Asozialensiedlungen“ sollten drei Fragen beachtet werden: 1. jene „nach dem Schutze der geordneten Volksgenossen vor gesundheitlichen und sittlichen Gefährdungen durch die Asozialen. 2. nach geeigneten Maßnahmen zur Überwachung und Erziehung der asozialen Erwachsenen. 3. nach der Erforderlichkeit der Pflege und Erziehung ihrer Kinder.“¹⁶⁹ Vor allem sollten die Siedlungen in sicherer Entfernung von „geordneten“ städtischen Siedlungen errichtet werden. Legte man bei der Bremer Siedlung verstärkt Wert auf den Überwachungs- und Strafcharakter, so ging man später den Weg der örtlichen Isolierung durch die Errichtung am Stadtrand.

Vier Möglichkeiten des Vorgehens gegen „asoziale Familien“ legte die Autorin der Broschüre, Lilly Zarncke, den Fürsorgestellten nahe: Erstens sollten als „asozial“ verdächtige oder „überführte“ Familien in eine von der Polizei beschlagnahmte Wohnung überstellt und der Familienfürsorge zur Aufsicht anvertraut werden. Zweitens sollten mehrere Familien in einer Wohngegend zur leichteren Kontrolle zusammengefasst und drittens in Häuserblocks und Baracken geschlossen konzentriert werden. Schließlich strebte man die Errichtung eigener „Asozialen-Siedlungen“ an. Der Siedlungsaufbau sollte idealerweise aus Baracken bestehen, die im Viereck um einen weiten Hof

¹⁶⁷ Ebd. 3

¹⁶⁸ Ebd. Lilly Zarncke, Die Unterbringung asozialer Familien, Beiträge des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Forschung und Praxis der Wohlfahrtspflege (Frankfurt 1941)

¹⁶⁹ Ebd. 2

herum errichtet werden sollten. Der Zugang sollte durch zwei Tore verschlossen werden können, die Außenfenster vergittert sein. Die fürsorglichen Aufgaben vor Ort musste eine Volkspflegerin übernehmen, die in der Siedlung einen eigenen Büroraum hatte. Kindergärtnerinnen und Mitglieder der Siedlungsleitung wohnten nicht dort, im Gegensatz zum Aufseher. Die Einrichtungen sollten als Durchgangsanstalten für „wiedereingliederungsfähige“ Familien betrieben werden, nach praktischen Erfahrungen war das Ziel aber selten zu erreichen. Zwang zur Festhaltung wurde in den Siedlungen offiziell nicht ausgeübt, der Aufenthalt war dort – mehr oder weniger – freiwillig. Zwang gab es insofern, als Familien, die keine Kinder mehr zu erziehen hatten, der Siedlung verwiesen wurden. Dass die Unterbringung in einer „Asozialen-Siedlung“ nicht ohne Zwang auskam, ließ sich erst in den letzten Zeilen der Info-Broschüre erkennen: „Familienväter und -Mütter, die durch Alkoholmissbrauch und Vergnügungssucht, durch Verweigerung freiwilliger Mietzahlungen und Vergeudung von Einkommen und Kinderbeihilfen ihre Unterhaltungspflicht vernachlässigen, können selbstverständlich Freiheitsbeschränkungen und Erziehungsmaßnahmen unterworfen werden. Es wird sich empfehlen, zu diesem Zweck die Erziehungssiedlungen für asoziale Familien rechtlich den Arbeits- und Bewährungsanstalten anzugleichen.“¹⁷⁰

Als Erziehungsmittel schlug die Verfasserin das Mittel der „Abschreckung“ vor. Die infrastrukturelle Unterversorgung durch das Fehlen von Strom, Wasser und die Isoliertheit von der nächsten geschlossenen Siedlung sollte die Bewohner dazu bewegen, sich so weit wie möglich an das NS-Lebensideal anzunähern. Die weite Entfernung zur Arbeitsstätte sah die Verfasserin jedoch als Nachteil für die Arbeitsmoral der Männer, aber auch der jugendlichen Siedlungsbewohner an, da dadurch der Anreiz zur „Landstreicherei“ besonders groß sei. Die Erziehung der Frauen zu einer geordneten Haushaltsführung war das Ziel für die weiblichen Siedlungsbewohnerinnen. Ihre Aufgabe sollte es sein, die eigenen Familienangehörigen zur Körperpflege anzuhalten oder dies bei den Kindern selbst zu übernehmen.

¹⁷⁰ Ebd. 16